

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Wer dem Vater oder der Mutter (=Meister und Meisterin) böses nachredet, oder seinem Hausvolk, sei es heimlich oder öffentlich und man erfährt es, so zahlt er 32 Pfennig Strafe in die Zeche. Wenn einer vom Handwerk stirbt, ist es ein Meister oder Geselle, so soll ihm das Handwerk beistehen und welcher das nicht tut, zahlt 32 Pfennig Strafe. Von dem Geld, das auf diese Art zur Zeche kommt, wird jährlich am Sanct Erharts-Tage ein feierliches Amt gehalten. Kommt einer nicht zum Amt sondern vergnügt sich an anderer Stätte bei Wein und verschmäht so das Handwerk, so zahlt er 32 Pfennig. Kommt aber ein „Schuhknecht“ und will heiraten, so soll er ein Jahr hindurch im Markte „Schwans“ dienen, ehe er Meister wird, und dann heiraten mit des Meisters Einwilligung. Jeder Geselle, der heiratet, muß zu Sanct Erharts-Zech ein Pfund Wachs geben. Will ein fremder Meister in den Markt „Schwans“ ziehen, so soll das nur mit Bewilligung der Meister geschehen und der hereinziehende Meister gibt 2 Pfund Wachs zur St. Erharts-Zech. Heiratet aber der Sohn oder die Tochter eines Meisters, so geben sie  $\frac{1}{2}$  Pfund Wachs. Wenn ein Lehrling bei einem Meister lernen will und kein Geld hat, so muß er 4 Jahre dienen, um das Handwerk zu erlernen. Der Lehrling muß ein „bethgewandt“ (Bettwäsche) haben, nach der Lehr soll das Gewand dem Meister bleiben. Nach der Lehr muß der Geselle noch 1 Jahr beim selben Meister um Lohn arbeiten. Wenn der Lehrling freigesprochen wird, so muß er  $\frac{1}{2}$  Pfund Wachs zur St. Erharts-Zech geben. Will ein Junger lernen gegen Bezahlung, so braucht er nur zwei Jahre lernen. Der Meister soll von ihm nehmen 2 Pfund Pfennig und in die Bruderschaftslade soll der Lehrjunge geben  $\frac{1}{2}$  Pfund Wachs. Der Meistersfrau soll er geben  $\frac{1}{2}$  Pfund Pfennig als Leitkauf. Wenn ein Meister dem andern einen Schuhknecht abwendig macht und man es von ihm erfährt, so zahlt er 32 Pfennig und  $\frac{1}{2}$  Pfund zur St. Erharts-Zech, desgleichen auch der Knecht. Streitigkeiten untereinander müssen vor dem Handwerk ausgetragen werden, dort sollen sie „geeint“ werden, ist dies nicht möglich, so sollen sie das vor die Herrschaft bringen. Die Schuster sollen auch keinen Einwohner des Marktes anfeinden und nicht früher das Frühamt verlassen, solange es nicht vollendet ist, sonst